



Sachbearbeitung	VG/VP - Verkehrsplanung		
Datum	02.02.2012		
Geschäftszeichen	VG/VP-Bo/Bi	* 9	
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 28.02.2012	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 076/12

Betreff: Lärmaktionsplan / kommunales Lärmschutzprogramm -
Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 bei Nacht auf innerstädtischen
Hauptverkehrsstraßen
- Bericht

Anlagen:

Antrag:

Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt nimmt zur Kenntnis, dass das Regierungspräsidium Tübingen die Zustimmung zur Einführung von Tempo 30 auf den innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen Karlstraße, Zinglerstraße und König-Wilhelm-Straße aus Gründen des Lärmschutzes von 22.00 bis 06.00 Uhr erteilt hat und dort ab voraussichtlich April 2012 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eingeführt wird.

Feig

Jescheck

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 3, C 3, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt hat in seiner Sitzung am 14.11.2008 (GD 455/08) einen Lärmaktionsplan genehmigt, der am 16.12.2008 durch den Gemeinderat (Niederschrift § 116) beschlossen wurde. Am 17.05.2011 wurde vom Fachbereichsausschuss das hierauf aufbauende kommunale Lärmschutzprogramm verabschiedet (Niederschrift § 139, GD 161/11).

Die Stadt möchte nun die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen weiter verfolgen, weshalb beim zuständigen Regierungspräsidium Tübingen, mit Schreiben vom 30.11.2011, Antrag auf Beschränkung der Geschwindigkeit bei Nacht, in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, gestellt wurde. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 05.12.2011 diesem Antrag nunmehr zugestimmt.

Für die Lärmbrennpunkte Karlstraße, Zinglerstraße und König-Wilhelm-Straße kann durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation für die betroffenen Bewohner erzielt werden.

Die Lärmbrennpunkte wurden anhand des sogenannten Noise Score gutachterlich von der Firma ACCON-GmbH, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik Greifenberg, auf der Berechnungsgrundlage der „RLS 90“ ermittelt.

2. In folgenden Straßen soll die Geschwindigkeit wegen Lärmschutz auf 30 km/h mit dem Zusatz „Lärmschutz von 22.00 bis 06.00 Uhr“ beschränkt werden.

1. Karlstraße, von der Neutorstraße bis zum Ostplatz
2. König-Wilhelm-Straße, zwischen Schülinstraße und Wielandstraße
3. Zinglerstraße, vom Bismarckring bis zur Zinglerbrücke.

Die Wirkung dieser Maßnahmen geht mit einer Pegelminderung von ca. 2,5 dB(A) einher und wird vom betroffenen Bürger deutlich wahrgenommen.

Von dieser lärmindernden Maßnahme profitieren insgesamt
441 Bürger in der Karlstraße,
303 Bürger in der Zinglerstraße und
197 Bürger in der König-Wilhelm-Straße.

3. Grüne Welle

Die Grüne Welle in der Karlstraße muss aus diesem Grunde auf das dann reduzierte Geschwindigkeitsniveau bei Nacht angepasst werden, da bislang die Grüne Welle auf ein Geschwindigkeitsniveau von 50 km/h eingerichtet ist. Dabei kann auch die Abschaltung von Signalanlagen geprüft werden.

In der Zinglerstraße und in der König-Wilhelm-Straße müssen keine Änderungen bezüglich einer Grünen Welle vorgenommen werden.

Umsetzung des Lärmschutzprogramms

Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf 3 Straßenzügen (Karlstraße, Zinglerstraße und König-Wilhelm-Straße)

4. Zeitlicher Ablauf

- a) 28.02.2012: Bericht im FBA
- b) Anfang März: Von der Geschwindigkeitsbeschränkung bei Nacht (22.00-06.00 Uhr) werden die Presse, sämtliche Verbände wie z.B. die IHK, HWK, sowie die regionalen Planungsgruppen wie RPG Mitte-Ost und AG West Anfang März dieses Jahres schriftlich informiert.
- c) Mitte März: Es ist vorgesehen, die erforderlichen Verkehrszeichen in den drei Straßen bereits Mitte März 2012 aufzustellen. Die Verkehrszeichen werden zu diesem Zeitpunkt als ungültig gekennzeichnet; das Schild bleibt aber erkennbar. So sollen die Verkehrsteilnehmer auf die geänderte Situation vorbereitet werden.
- d) Mitte April: Die Geschwindigkeitsbeschränkung wird nach Ablauf einer Karenzzeit von 4 Wochen gelten. Entsprechende Geschwindigkeitskontrollen werden durch die Bürgerdienste ab Mitte April 2012 durchgeführt.

5. Geschwindigkeitsüberwachung

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Hauptverkehrsstraßen ist nur in vollem Umfang wirksam, wenn die Einhaltung der Tempobegrenzungen ausreichend überwacht wird. Eine regelmäßige mobile Geschwindigkeitsüberwachung ist extrem personalintensiv. Die Bürgerdienste prüfen daher die Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen. Die finanziellen und personellen Konsequenzen werden ggf. zum Nachtrag 2012 und Haushalt 2013 angemeldet.